Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846
1846

24 (20.5.1846)

Visual Library

Die Landtagszeitung besteht aus einem Abonnement von 150 Nummern und kostet 3 fl. 48 kr. Durch die Post bezogen 4 fl. 48 kr. für Baden.

Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamte, in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 24.] Verhandlungen der badischen Stände im Jahre 1846. [20. Mai.]

Herausgegeben von dem Abgeordneten **Karl Mathy.** — Redigirt von **Karl Stein.** — Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

Siebente öffentliche Sitzung der II. Kammer.

(Schluß.)

Knapp. Wäre ich Wahlmann in Säckingen gewesen, so hätte ich nicht für den Hofrath Buff gestimmt, sondern mich der Minorität angeschlossen. Die Wahl ist nun aber vorüber und die angeführten Gründe dürften wohl für deren Aufrechthaltung sprechen. Ich bin von jeher ein Freund der Wahlfreiheit gewesen und bin es heute noch. Bei der Wahl Desjenigen aber, der in Säckingen die meisten Stimmen erhielt, haben sich Commis voyageurs eingefunden. Im Jahr 1835, wo auch viel Bewegung in dieser Hinsicht stattfand, hat der Abg. Welcker ein ganz anderes System bei den Wahlen beobachtet als 1831, wo der Hofrath Buff den Commis voyageur für den Abg. Welcker in dessen Bezirk machte. Alle diese Umtriebe kann ich nicht leiden. Ferner kam mir vor drei oder vier Tagen ein Brief von dem Abg. Welcker in die Hände, worin er ausgeführt hat, daß ein Regierungscommissär nicht wählbar sei, und mit seinem Scharfsinn Gründe fand, jene Wahl zu beanstanden. Ein anderer Brief vom 27. Nov. v. J. lautet dagegen ganz anders. Dort handelte es sich von der Wahl des Regierungsdirectors Baumgärtner für Durlach. Auch dieser wurde in seinem eigenen Bezirke gewählt und hier hat der Abg. Welcker mit seinem Scharfsinn Gründe gefunden, daß gegen diese Wahl nichts einzuwenden sei.

Der Präsident macht den Redner darauf aufmerksam, daß Alles was er sage, nicht hieher gehöre.

Knapp. Ich habe das Wort und der Hr. Präsident hat mir nicht zu sagen, wie und was ich sprechen soll. Ich wollte nur zeigen, daß ich nicht so confus erscheine, als man mich dafür ausgibt.

Jörger will noch sprechen, aber die Diskussion wird geschlossen, mit Vorbehalt des Worts für den Berichterstatter.

v. Soiron (Berichterstatter). Man hat uns auch heute wiederholt vorgeworfen, es komme hier Parteilichkeit in's Spiel. Die bisherigen Wahlverhandlungen haben gezeigt, daß auf dieser Seite verschiedene Ansichten und verschiedene Abstimmungen, auf der andern Seite aber in der Regel ganz gleiche Ansichten und gleiche Abstimmungen zum Vorschein kamen. Will man nun von Parteilichkeit reden, so wird man sie eher da finden, wo alle Mitglieder einer Partei durchaus einig und nicht da, wo sie uneinig sind. Man hat die frühere Wahl des Abg. Krämer hier hereingezogen. Dieß war aber ein ganz anderer Fall. Dort ist wegen stattgehabter Fehler bei einer Wahlmännerwahl eine Untersuchung von Amtswegen eingeleitet worden, und nachdem man durch diese Untersuchung endlich die Sache gemacht hatte, kostete es noch Mühe, nur Beschwerdeführer aufzutreiben, was erst nach vier Monaten gelang. Daß man auf dieser Seite keine Rücksicht auf eine solche Anklage nahm, halte ich für sehr natürlich. Man nennt es blose Formalität, daß in Oeflingen gar keine Wahlcommission war außer dem Rathschreiber, der selbst Wahlmann wurde. Das ist doch wohl mehr als eine blose Formalität. Man sagt ferner, so eine Bauer von Oeflingen hätte auf die übrigen Wahlmänner keinen Einfluß haben können und seine Stimme wäre wegen der großen Majorität ohne Wirkung gewesen. Die Bauern werden aber alle Tage gescheidter, zum großen Verdruß mancher sogenannten Staatsmänner, die nicht leiden können, daß die Bauern Zeitungen lesen. So ein Bauer kann großen Einfluß auf eine Wahlcorporation haben.

Was sodann den Streit zwischen dem Hrn. Regierungscommissär und meinem verehrten Lehrer des Kriminalrechts betrifft, so begreife ich nicht, wie es dazu kommen konnte. Die Untersuchungsmaxime hat als ersten Grundsatz, daß wo sich der Verdacht zeigt, es sei irgend ein Verbrechen begangen worden, ein Verdacht, welcher verfolgt werden kann, alsdann im Allgemeinen eine Untersuchung darüber einzuleiten sei, ob das Verbrechen wirklich begangen worden ist oder nicht. Man vernimmt als Zeugen, wen man immer vernehmen kann, um über die erste Frage Gewißheit zu erhalten. Das nennt man im Kriminalrecht die Generaluntersuchung, und erst wenn ein großer Verdacht gegen eine bestimmte Person vorliegt, folgt die Specialuntersuchung gegen diese. Ich möchte aber nicht erleben,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

daß auf einem meiner Freunde in oder außer diesem Hause der entfernte Verdacht eines politischen Verbrechens läge, und daß man ein paar Zeugen, die etwas gehört haben, darüber vernehmen könnte. Gewiß würde alsbald eine Generaluntersuchung eingeleitet werden. Endlich muß ich mich dem Benehmen von Seiten der Regierungsbank widersetzen, von wo aus, so oft wir die Gesetze anwenden und gesetzlich verfahren wollen, man uns immer zuruft: „Thun Sie dies nicht, denn wenn Sie es thun und nach dem Gesetz handeln, so werden Sie sehen, was für einen Mißbrauch die Leute davon machen." Ja freilich, wenn wir uns durch den möglichen Mißbrauch bestimmen lassen sollten, nicht mehr gesetzlich zu verfahren, so müßten wir alles gesetzliche Verfahren aufgeben. Wenn ein Mal, wie die Regierungscommission meint, von allen Ecken und Enden solche ungegründete Anzeigen einkommen, was aber bis jetzt noch nicht geschehen ist, so wird die Kammer auch wissen, was sie zu thun hat. Ich stimme für Ausdehnung der Untersuchung auch auf die Bestechung, da doch ein Mal eine Untersuchung von Amtswegen eingeleitet werden soll, wie der Herr Regierungscommissär erklärt hat.

Geh. Rath Nebenius. Von einer eigentlichen Untersuchung kann, wie schon ausführlich dargethan worden, nicht die Rede sein. Wir haben nur die Spuren des Verbrechens zu verfolgen; auf die Entscheidung der vorliegenden Frage selbst kann ein solcher Vorbehalt aber von gar keinem Einfluß sein. Von einer andern Untersuchung als über die angebliche Bestechung kann es sich ohnehin nicht handeln, denn wir wüßten nicht, was wir sonst untersuchen sollten. Die Urwahlen sind fertig und keiner der Betheiligten hat dagegen reklamirt.

Nach einer kurzen Diskussion über die Fragestellung, woran die Abg. Mittermaier, Welcker, Trefurt, v. Soiron und Geh. Rath Bekk Theil nehmen, schreitet der Präsident zur Abstimmung, deren Resultat wir bereits auf Seite 56 mitgetheilt haben.

Nachdem dieser Gegenstand erledigt, bemerkt der Abg. Knapp, daß er in den nächsten Tagen einen Antrag in die Kammer bringen werde, in Betreff der Frage, ob auch dann eine Untersuchung statt finden solle, wenn die Beschuldigung vorliege, daß bei der Wahl von Wahlmännern Abstimmende ihre Wahlzettel nicht selbst geschrieben hätten, die Behauptung aber gegenüberstehe, daß sie von ihnen selbst geschrieben sei.

Hierauf bittet v. Itzstein um das Wort und äußert: Die Prüfung der Wahlen ist beendigt und die Kammer dadurch konstituirt. Sie soll nun ihre erste Handlung durch die Wahl der Candidaten für die Präsidentenstelle vornehmen. Um jedoch dies thun zu können, ist es durchaus nothwendig, daß Alle, die in diesem Hause sitzen, mit gehörigen Vollmachten versehen sind; es ist dies auch der Fall, mit der einzigen Ausnahme des Abg. Schaaff. Zwar muß man annehmen, daß er die Wahl für Eberbach-Mosbach angenommen habe, weil erstens der Herr Präsident des Ministeriums des Innern bei Eröffnung der Ständeversammlung im Namen des Regenten ihn als Abgeordneten für diesen Bezirk ausdrücklich verpflichtete, und zweitens weil der Abg. Schaaff selbst durch sein Bleiben in der Kammer gewissermaßen schon erklärt hat, daß er jene Wahl annehme, indem er sonst zufolge eines Kammerbeschlusses, welcher seine Wahl in Ettlingen für beanstandet erklärte, in Gemäßheit der Geschäftsordnung hätte aus der Kammer treten müssen. In welcher Eigenschaft will nun der Abg. Schaaff heute seine Stimme bei der Wahl des Präsidenten abgeben? In keiner, denn er hat keine Vollmacht für Eberbach-Mosbach, weil er die dortige Wahl noch nicht angenommen hat. Meiner Ansicht nach bleibt also durchaus nichts übrig, als daß die Kammer erklärt, der Abg. Schaaff sei verpflichtet, sich heute auszusprechen, daß er die Wahl von Eberbach-Mosbach annehme oder aber vorziehe, den Erfolg der beanstandeten Wahl in Ettlingen abzuwarten. (Der Abg. Hecker, welcher diesen Antrag angekündigt hatte, war abwesend.)

Weller. Ich unterstütze diesen Antrag, indem ich vollkommen überzeugt bin, daß der Abg. Schaaff sich jetzt erklären muß, oder aber nicht länger in diesem Saale verweilen kann. Die Wirksamkeit des Abgeordneten in seiner provisorischen Eigenschaft ist nun vorbei, denn alle Wahlen sind geprüft und die Kammer soll nun den ersten Act vornehmen, der zu ihrer definitiven Constituirung nothwendig ist, nämlich die Wahl des Präsidenten, wozu nach der ausdrücklichen Bestimmung der Geschäftsordnung und der Verfassung ein Mitglied nicht mitwirken kann, das nicht wirklicher Abgeordneter ist. Als solchen kann ich aber den Abgeordneten Schaaff nicht betrachten, so lange er sich nicht über die Annahme einer Wahl erklärt hat. Oder wenn man seine bisherigen Handlungen interpretiren wollte, so würde er nur als Abgeordneter von Eberbach und nicht von Ettlingen erscheinen, denn letztere Wahl ist beanstandet und der Abg. Schaaff hat den Saal nicht verlassen. Ich glaube zwar, daß er nur für Eberbach-Mosbach hier gesessen ist, allein es bedarf dieß doch noch einer ausdrücklichen Erklärung.

Trefurt. Von dem Augenblicke an, wo die Ettlinger Wahl beanstandet war, hat der Abg. Schaaff durch sein Hierbleiben sich für Eberbach-Mosbach entschieden und kann

unter keinem andern Titel mehr, als unter diesem, jetzt hier sein. Man kann ihm daher auch kein anderes Präjudiz stellen, als daß man, wenn er sich nicht erklärt, annehmen muß, er habe sich für Mosbach entschieden.

Schaaff. Ich habe bereits früher die Gründe entwickelt, die mich bestimmen, zur Zeit noch nicht definitiv auszusprechen, welche der beiden Wahlen ich anzunehmen gedenke. Nachdem man aber darauf beharrt und selbst meine politischen Freunde die Ansicht theilen, daß ich mich aussprechen müsse und ein Kammerbeschluß dieß am Ende wohl förmlich verlangen dürfte, so steht mir keine Wahl mehr zu, indem ich auch schon früher bemerkte, daß ich Sie auf keinen Fall des Vergnügens berauben wolle, mich in Ihrer Mitte zu sehen. Ich erkläre hiermit, daß ich die Wahl für Eberbach-Mosbach annehme in Rücksicht der Pietät, welche hier eintritt, nachdem dieser Bezirk, so lange ich meinen Platz in der Kammer habe, mich mit der Vollmacht hiezu ausgestattet hat — behalte mir aber demungeachtet vor, wenn die Wahl, wie ich nicht zweifle, in dem andern Bezirk für gültig anerkannt sein wird, als Abgeordneter des 37. Bezirks aus- und als solcher des 24. Bezirks einzutreten.

v. Soiron. Diese Frage ist nicht praktisch und kann daher vor der Hand auf sich beruhen bleiben.

Den ferneren Verlauf dieser Sitzung (das Resultat der Präsidentenwahl) finden die Leser bereits in Nr. 14, S. 56.

Schluß der Sitzung.

Erste öffentliche Sitzung der ersten Kammer.

Karlsruhe, 5. Mai. Vorsitz: Se. großherz. Hoh. der Markgraf Wilhelm von Baden. Jugendsecretäre: Freiherr v. Rüdt und Frhr. v. Göler d. ä. Regierungscommission: Staatsminister v. Dusch und Geh. Rath Nebenius.

Geh. Rath Nebenius verliest die allerhöchsten Rescripte, welche den Präsidenten und die beiden Vicepräsidenten ernennen, und die von Sr. k. Hoh. dem Großherzog ernannten acht Mitglieder bezeichnet. Die Herren Fürsten Georg zu Löwenstein-Wertheim, Karl Friedrich zu Löwenstein, von der Leyen, der Hr. Graf v. Leiningen-Billigheim und der Herr Erzbischof von Vicari entschuldigen ihr Nichterscheinen schriftlich.

Geh. Rath Nebenius übergibt die Wahlprotokolle über die Wahl a) der grundherrlichen Abgeordneten oberhalb und unterhalb der Murg, b) der beiden Abgeordneten der Universitäten Freiburg und Heidelberg.

Die Wahlprüfungscommission, bestehend aus den sechs ältesten Mitgliedern, den Herren: Prälat Hüffell, Generallieutenant v. Lassollaye, Staatsrath Wolff, Präsident Schippel, Geh. Rath Vogel und Generalmajor v. Fischer, zieht sich hierauf zur Berathung zurück. Nach wiedereröffneter Sitzung erstattet Staatsrath Wolff im Namen der Commission Bericht über die Wahl der grundherrl. Abgeordneten, Frhrn. Konstantin v. Roggenbach, Frhrn. Heinrich v. Andlaw, Frhrn. Franz v. Rinck und Grafen Peter v. Hennin, Oberforstm. v. Kettner, Frhrn. Karl v. Rüdt-Bödigheim, Frhrn. Karl v. Göler und Frhrn. v. Laroche-Starkenfels-Bulte. Die Kammer tritt ohne weitere Bemerkung dem Antrage auf Nichtbeanstandung einstimmig bei.

Staatsrath Wolff berichtet ferner über die Wahlen der beiden Abgeordneten der Landesuniversitäten, Hofdomänenkammer-Director Beger und Staatsminister Frhr. v. Türkheim, welche von der Kammer für unbeanstandet erklärt wurden.

Das Wahlprotokoll der Universität Freiburg enthält die Bemerkung: Außer den activen ordentlichen Professoren sind auch noch pensionirte Professoren: Welcker und Schreiber, vorhanden, welche nicht zur Wahlhandlung eingeladen worden sind. Einer der bei der Wahl anwesenden Professoren erinnerte daran, daß die Frage: „ob ein zur Ruhe gesetzter ordentlicher Professor an dem Akte einer Abgeordnetenwahl Theil nehmen könne und dazu eingeladen werden müsse," controvers sei, womit er übrigens keine Einsprache gegen die Gültigkeit der Wahl machen wolle, übrigens aber glaube, daß die Kammer darüber zu entscheiden haben werde. Dieser Erklärung schlossen sich sieben andere Professoren an.

Geh. Rath Vogel glaubt, die Frage sei im Allgemeinen dahin zu entscheiden, daß die pensionirten Professoren kein Recht haben, an der Wahl der Abgeordneten für die Universitäten Theil zu nehmen. Der §. 31 der Verfassungsurkunde, indem er sage, nur die ordentlichen Professoren sind stimmfähig, scheine ihm damit nur die activen ordentlichen Professoren gemeint zu haben, weil überhaupt und überall, wo es sich um die Ausübung einer Berechtigung handle, welche von der Bekleidung eines Amtes abhängig gemacht sei, nur der active Dienst entscheiden könne. Handelte es sich nur um Ausübung eines Ehrenrechts, so würden auch die außerordentlichen Professoren, welche die Ehrenrechte mit den ordentlichen Professoren theilen, daran Theil nehmen; allein sie seien von der Theilnahme an der Wahl ausgeschlossen, und diese könne daher nicht als bloßes Ehrenrecht betrachtet werden. In dem vorliegenden Falle halte er übrigens die Frage für einflußlos, da alle Stimmen auf den Gewählten gefallen seien, und keine Einsprache gegen die Gültigkeit der Wahl erhoben worden sei.

Geh. Rath Klüber schließt sich dieser Ansicht an.

Staatsrath Wolff hält die Frage immerhin für zweifelhaft, weil man das Wahlrecht als ein Corporationsrecht betrachten könne, welches durch die Pensionirung nicht verloren gehe, indem man dadurch nicht aus der Corporation austrete, welcher man früher angehört habe. Uebrigens glaube er, daß der allgemeine Grundsatz, wonach ein vorgenommener Akt möglichst aufrecht zu erhalten sei, auch hier entscheide, und daß man deßhalb von der angeregten Frage absehen könne.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Frhr. v. Göler d. j. und Frhr. v. Rüdt sprechen sich für die Nichtstimmberechtigung der pensionirten ordentlichen Professoren aus und Letzterer glaubt, daß eine Beseitigung der möglichen Zweifel nur durch eine authentische Interpretation herbeigeführt werden könne.

Geh. Rath Klüber. Von einer authentischen Interpretation könne hier wohl nicht die Rede sein, sondern nur von einer Darlegung der Gründe, welche die Kammer zu dem zu fassenden Beschluß über die in Frage stehende Wahl bewege.

Staatsminister v. Dusch glaubt, daß sich die Entscheidung auf den einzelnen Fall zu beschränken habe. Im Falle einer allgemein gegebenen Entscheidung würde die hohe Kammer vielleicht durch die Verhältnisse des einzelnen Falles später wieder veranlaßt, selbst von dieser Entscheidung abzugehen, und dieselbe würde jedenfalls eine spätere Kammer nicht binden, da sie immer nur eine doktrinelle Auslegung der Verfassungsurkunde bliebe. Eine bindende Auslegung könne aber nur unter Mitwirkung der Regierung und der andern Kammer erfolgen.

Geh. Rath Klüber mißt der Sache nicht die Wichtigkeit bei, welche einen Antrag auf authentische Interpretation rechtfertigen würde, glaubt vielmehr, daß sich die hohe Kammer darauf beschränken sollte, ihre Ansicht darüber festzustellen, ob ein pensionirter Professor wahlberechtigt sei oder nicht, und diese Ansicht sodann zur Begründung der Entscheidung über die in Frage stehende Wahl im Protokoll niederzulegen.

Außer den Genannten nahmen noch die Herren Generallieutenant v. Lassollaye, Staatsrath Wolff, Hofdomänenkammerdirector Beger, Frhr. v. Rink und Frhr. v. Kettner Theil.

Auf den Antrag des Frhrn. v. Göler d. j. wird beschlossen: die Ansicht der Kammer zu Protokoll niederzulegen, daß pensionirte Professoren bei den Wahlen der Abgeordneten der Universitäten nicht wahlberechtigt seien.

Der Präsident erklärt sodann die Kammer für constituirt und spricht:

Auf den Ruf Sr. Königl. Hoh. des Großherzogs haben wir uns heute wieder in diesem Hause versammelt, um die Arbeiten eines neuen Landtags zu beginnen. Möchten die so wohlwollenden landesväterlichen Gesinnungen unseres theuersten Regenten, die nur stets auf die wahre Wohlfahrt seines Volkes gerichtet sind, ihre gerechte Würdigung finden, und es ihm möglich gemacht werden, in Frieden und Eintracht mit seinen Ständen die wichtigen Interessen unseres geliebten Vaterlandes zu berathen. Durch treues Festhalten an der Verfassung wird diese hohe Kammer, wie immer, so auch diesesmal, die Bürgschaft ihrer nur auf die Beförderung des Landes Bestes gerichteten Absichten an den Tag legen, und sich dadurch den ungetheilten Dank des Großherzogs, wie des Volkes verdienen. Mir bleibt dabei nur noch der lebhafte Wunsch, Sie möchten mich auch diesmal wieder mit ihrem frühern Vertrauen beehren und mir die Nachsicht zu Theil werden lassen, die ich in meinem Berufe als Präsident dieser hohen Kammer, welche Stelle ich dem mich so beglückenden Zutrauen Sr. Königl. Hoh. des Großherzogs abermals verdanke, so oft in der Lage sein werde, von Ihnen in Anspruch zu nehmen. — Lassen Sie uns nunmehr zu der uns übertragenen Arbeit übergehen.

Staatsminister v. Dusch verliest ein höchstes Rescript, wornach als ständige Regierungscommissäre ernannt werden: für das Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Legationsrath v. Kettner; für das Justizministerium: Geh. Ref. Junghanns; für das Ministerium des Innern: Ministerialdirector Rettig und Geh. Ref. v. Stengel; für das Finanzministerium: Geh. Ref. Frensdorf; für das Kriegsministerium: Generalauditor Sommer und Hauptmann v. Böckh.

Die Wahl der Secretäre fällt auf Oberforstmeister v. Kettner und Frhrn. v. Göler d. ä.

Zur Budgetcommission werden gewählt: Generallieut. v. Lasollaye, Oberforstrath v. Gemmingen, Oberforstmeister v. Kettner, Frhr. v. Göler d. ä., der Fürst zu Fürstenberg, Staatsminister v. Türckheim und Hofmarschall v. Göler. — Zur Petitionscommission: Prälat Hüffel, Staatsminister v. Türckheim und Generallieutenant v. Lasollaye.

Folgende Eingaben werden vorgelegt: 1) Eingabe der Braun'schen Hofbuchhandlung, den Druck der Protokolle für diesen Landtag betr. Das Secretariat wird mit der Berichterstattung hierüber beauftragt. 2) Ein in der vorbereitenden Sitzung vom 2. dieses verfaßtes Protokoll über die Anstellung eines Archivars für die erste Kammer. Die in demselben enthaltenen Beschlüsse werden von der Kammer einstimmig genehmigt.

Frhr. v. Rinck bittet hierauf um das Wort und spricht:

„Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Vor wenigen Tagen ist ein Ehrenmann aus diesem Leben geschieden, der ein langjähriges Mitglied dieser hohen Kammer war, der Frhr. Christian v. Türckheim, kaiserl. königl. österr. Major außer Dienst! Ein schweres körperliches Leiden, das sich seit Jahren allmählig angebahnt hatte, in neuerer Zeit aber immer schmerzlicher und bedrohlicher wurde, nöthigte ihn, im vergangenen Herbst aus dieser hohen Kammer zu treten, in welche ihn die Achtung und das Vertrauen seiner Standesgenossen mehr als einmal gesendet hatte. Wenn deutsche Biederkeit, wenn treue Anhänglichkeit an den Fürsten und sein Haus, wenn unbewegliches Festhalten an den Grundsätzen des Rechts, der Ordnung und der Erhaltung, Grundsätze, welche das Element und die Aufgabe dieser hohen Kammer sind, wenn endlich und vor Allem unerschütterlicher Glaube und tiefes Gewurzeltsein im positiven Christenthum, dieser Urquelle aller Tugenden, in unserer vielbewegten Zeit noch Geltung haben und ehrenvolle Anerkennung verdienen, so gebührt eine solche in hohem Grad dem leider zu früh Heimgegangenen, und ich bin überzeugt, daß Sie, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, ihm dieselbe gerne hiermit öffentlich zollen werden. Ehre seinem Andenken!

Sämmtliche Mitglieder erheben sich zum Zeichen der Zustimmung von ihren Sitzen und der Präsident fügt die Versicherung bei, daß Er von Herzen in die Worte des Redners einstimme, in der Ueberzeugung, daß solche aus der Brust aller Mitglieder der Kammer entnommen sei.

Schluß der Sitzung.